

Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenstellung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004 i.d.F. vom 22.06.2006)

Die tabellarische Übersicht über die Finanzierung der privaten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Ländern in alphabetischer Reihenfolge gegliedert.

In Spalte I sind die Voraussetzungen erfasst, unter denen Regelfinanzhilfe gewährt wird. Unter II. ist - in der notwendigen verkürzten Form - dargestellt, wie sich diese Regelfinanzhilfe berechnet. In Spalte III ist erfasst, in welcher Form eine Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe erfolgt. Neben der Regelfinanzhilfe gibt es in allen Ländern auch noch andere Formen der Finanzhilfe für Ersatzschulen. Diese werden in Spalte IV als sonstige Arten von Finanzhilfe aufgezählt. Die Tabelle schließt ab mit Spalte V, in der der Betrag angegeben wird, der jährlich pro Schüler aufgewendet wird, wobei nach Schularten differenziert wird.

Die Tabelle ist ferner - horizontal mit arabischen Zahlen - untergliedert nach Arten von Ersatzschulen, sofern dies für die einzelnen Länder deswegen erforderlich ist, weil Voraussetzungen und Berechnung der Regelfinanzhilfe sowie die Verwendungsprüfung oder sonstige Arten von Finanzhilfen für verschiedene Ersatzschulformen unterschiedlichen Regeln folgen.

Die Fußnoten enthalten nähere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, die der Übersichtlichkeit halber nicht in die Tabelle aufgenommen werden konnten.

Die Synopse macht deutlich, dass die Länder unterschiedliche Förderungsmodelle haben. Das gilt für die Art der Berechnung der Zuschüsse, aber auch für die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, insbesondere ob eine Wartefrist einzuhalten ist und welche Dauer sie hat.

Die in der Spalte V der Synopse ausgewiesenen Beträge, die je Schüler jährlich aufgewendet werden, sind nur sehr bedingt vergleichbar, weil sie z.T. nur die Regelfinanzhilfe erfassen, sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und weil eine zwischen Ländern unterschiedliche Zuordnung der verschiedenen Formen von Ersatzschulen einen Vergleich zusätzlich erschwert.

Land: Baden-Württemberg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2005
Nebenstehendes gilt für alle Schulen, soweit nicht anderes vermerkt	<ul style="list-style-type: none"> - genehmigte Ersatzschule - Antrag - Wartefrist (drei Jahre)¹ - Gemeinnützigkeit § 17 Privatschulgesetz (PSchG)	Schülerzahl ² , höchstens Zahl der Klassen * Klassenrichtzahlen an öffentlichen Schulen Schülerbezogener Zuschuss („Kopfsatz“) als bestimmter %-Satz des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe für beamtete Lehrkräfte an der entsprechenden Schulart (s. nachfolgend bei den einzelnen Schularten) zuzüglich des jeweiligen %-Satzes des Familienzuschlags der Stufe 3 und der monatlichen Sonderzahlung nach den Landessonderzahlungsgesetz ³⁾ § 18 Abs. 2 PSchG	keine	<ul style="list-style-type: none"> - in Baukostenzuschuss Höhe von 37 % des zuschussfähigen Bauaufwands, § 18 Abs. 7 PSchG - Zuschuss zu Versorgungsbezügen, die an Lehrer gezahlt werden, § 19 PSchG 	s. bei den einzelnen Schularten
1. Grundschulen Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorf-Schulen	s.o.	53,3 % aus A 12			2.143,-- Euro
2. Hauptschulen	s.o.	82,2 % aus A 12			3.305,-- Euro
3. Realschulen	s.o.	68,3 % aus A 13			3.032,-- Euro

¹ Ausnahme: wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist (§ 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG).

² Für Kopfsatzschulen: Am Stichtag der amtlichen Schulstatistik; zu 7/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im Vorjahr und zu 5/12 wird die Schülerzahl am Stichtag im lfd. Jahr berücksichtigt (§ 18 Abs. 5 PSchG).

³ Die monatliche Sonderzahlung wurde in Baden-Württemberg ab 2004 anstelle der früheren Sonderzuwendung eingeführt. Sie beträgt 5,33 % des Grundgehalts, 7,19 % des Familienzuschlags sowie 2,13 Euro pro Kind.

4. Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorf-Schulen	s.o.	80,6 % aus A 14			3.940,-- Euro
5. Gymnasien Klasse 13 der Freien Waldorfschulen	s.o.	83,4 % aus A 14			4.077,-- Euro
6. Fachschulen für Sozialpädagogik	s.o.	111,5 % aus A 14			5.451,-- Euro
7. Berufsfachschulen, Fachschulen a) technische b) übrige	s.o.	a) 101,4 % b) 93,7 % aus A 13 ¹			a) 4.502,-- Euro b) 4.160,-- Euro
8. Berufskollegs a) technische b) übrige	s.o.	a) 97,3 % b) 90,8 % aus A 13			a) 4.320,-- Euro b) 4.031,-- Euro
9. Sonderschulen ²	s.o.	Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Personalkosten (höchstens in Höhe der Kosten einer entsprechenden öffentlichen Schule) zuzüglich Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule § 18 Abs. 3 PSchG	Kostennachweis als Grundlage für die Zuschussberechnung		Angabe nicht möglich; Faktisch weitgehende Kostendeckung

¹ Für einige Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales gelten übergangsweise abweichende Zuschussbeträge.

² Für Heimsonderschulen gilt bei Baumaßnahmen abweichend ein Fördersatz von 65 %

<p>10. a) Abendreal- schulen, b) Abend- gymnasien, c) Kollegs</p>		<p>Personalkostenzuschuss (Lehrkräfte):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezuschussung der notwendigen Lehrerkosten in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> a) 90 % b) 90 % c) 95 % <p>Personalkostenzuschuss (Verwaltung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - monatlich je Klasse jeweils aus der Anfangsgrundvergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT <ul style="list-style-type: none"> a) 6,9 % b) 6,9 % c) 7,3 % <p>Personalkostenzuschuss (Schulleitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - monatlich je Klasse jeweils aus dem Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe <ul style="list-style-type: none"> a) 3,0 % aus A 14 b) 3,2 % aus A 15 c) 3,3 % aus A 15 <p>Sachkostenbezuschussung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstattung der notwendigen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie eine Bezuschussung der übrigen notwendigen sächlichen Kosten in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> a) 90 % b) 90 % c) 95 % <p>§ 18 Abs. 4 PSchG</p>	<p>Kostennachweis als Grundlage für die Zuschussberechnung</p>		<p>Angabe nicht möglich</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	--	-----------------------------

Land: Bayern Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Volksschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts – auch Schulträger, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind - (nicht natürliche Personen) - Gemeinnützigkeit - entspricht in Ausbau u. Gliederung öffentlichen Volksschulen - Wartefrist (zwei Jahre)¹ <p>Art. 29, 30, 31 Abs. 3, 32 und 58 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)</p>	<p>Notwendiger Personalaufwand = Vergütung der Lehrkräfte² (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG)</p> <p>zuzüglich 100 %³ bzw. 80 %⁴ des notwendigen Schulaufwands (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG)</p>	Überprüfung durch Vorlage eines Nachweises über die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse.	<ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung von staatl. Lehrern unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 31 Abs. 2 BaySchFG - Ersetzung der Kosten der Schülerbeförderung zu 100 %, Art. 32 Abs. 1 Halbsatz 1 BaySchFG - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG 	2.871,03 Euro (ohne Baukostenersatz, plus 0,44 staatliche Lehrerstunden/Schüler/Woche)
2. Förderschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Private Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung entspricht in Ausbau und Gliederung öffentlicher Volksschule 	<p>Notwendiger Personalaufwand = Vergütung der Lehrkräfte, wie 1. (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BaySchFG)</p> <p>zuzüglich 80 %⁵ bzw. 100 %⁶ des notwendigen Schulaufwands</p>	Wie 1.	<ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung von staatl. Lehrern unter Fortgewährung der Bezüge, Art. 33 Abs. 2 BaySchFG - Ersatz der Kosten der 	5.477,83 Euro (ohne Baukostenersatz, plus 1,70 staatliche Lehrerstunden/Schüler/Woche)

¹ Vor Ablauf der 2 Jahre werden 75 % des Personalaufwands gewährt (Art. 31 Abs. 3 BaySchFG). Der notwendige Sachaufwand wird ersetzt, wenn die Schule mindestens 2 Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat.

² Berechnet wird das Grundgehalt der 8. Stufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte eingereiht sind, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1, Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlung und Versorgungszuschlag von 25 % aus diesen Bezügen.

³ Schulträger, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind.

⁴ Alle anderen Schulträger

⁵ Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, Sonderpädagogische Förderzentren und Schulen für Kranke (Art. 43 Satz 1 BaySchFG).

⁶ Übrige Förderschulen (Art. 34 Satz 1 BaySchFG) und Schulen, auf welche die Kirchenverträge anzuwenden sind.

	Art. 29, 33, 34, 35 BaySchFG			<p>Schülerbeförderung zu 100 %, Art. 34 Satz 1 BaySchFG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 34 Satz 2 BaySchFG - Härteausgleich für nicht gedeckte Personalaufwendungen des Schulträgers, Art. 33 Abs. 2 BaySchG - Zuschüsse bei Blockbeschulung, Art. 37 BaySchFG 	
3.1. Realschulen	- Anerkannte Ersatzschule ¹	Betriebszuschuss gem. Art. 38 i.V.m. Art. 16 Abs. 1, 17 BaySchFG	Nicht regelmäßig, die Vorlage von Verwendungsnachweisen/ Gewinn- und Verlustrechnungen kann verlangt werden.	- Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer, Art. 40 BaySchFG	<u>3.1. und 3.1.1:</u> ca. 3.800,-- Euro
3.1.1 Abendrealschulen	- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts	112 % des Lehrpersonalaufwands (bemisst sich am Lehrpersonalzuschuss von Schulen in freier Trägerschaft)			<u>3.2. und 3.2.1.:</u> 5.000,-- Euro
3.2. Gymnasien	- Gemeinnützigkeit			- Förderung von Baumaßnahmen, Art. 43 BaySchFG	jeweils ohne Bauzuschüsse
3.2.1. Abendgymnasien	- Voller Ausbau der Schule in aufsteigenden Jahrgangsstufen	<u>3.1. und 3.1.1:</u> 1/24 der Bezüge ² nach A 13 multipliziert mit den zuschussfähigen Lehrerwochenstunden		- Beurlaubung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge,	
	- Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren wurden von mindestens 2 Dritteln der Schüler mit Erfolg abgelegt	<u>3.2. und 3.2.1:</u> 1/23 der Bezüge (siehe Fußnote 2) nach			
	Art. 29, 38 Abs. 1, 3 BaySchFG				

¹ Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2 ff. BaySchFG).

² Der Berechnung der Bezüge zu Grunde gelegt werden das Grundgehalt der 8. Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und die jährliche Sonderzahlung.

		A 14 multipliziert mit den zuschussfähigen Lehrerwochenstunden		Art. 44 BaySchFG - Schulgeldersatz (bis 66 Euro je Unterrichtsmonat, Art. 47 Abs. 3 BaySchFG) - Kosten der Lernmittelfreiheit von 66 2/3 %, Art. 46 BaySchFG	
4. Berufliche Schulen: - Berufsfachschulen - Wirtschaftsschulen - Fachschulen - Fachoberschulen - Berufsoberschulen - Fachakademien	- Anerkannte Ersatzschule ¹ - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Voller Ausbau - Erfolgreiche Abschlussprüfungen Art. 29, 41 BaySchFG	Betriebszuschuss gem. Art. 41 BaySchFG: 79 % ¹ bzw. 89 % ² bzw. 100 % ³ des Lehrpersonalaufwands zuzüglich Erhöhung um 0,2 % für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 86 b Abs. 1 Satz 2 BayBG gewährt werden	wie 1.	- Förderung von Baumaßnahmen, Art. 43 BaySchFG - Beurlaubung von staatlichen Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge, Art. 44 BaySchFG - Schulgeldersatz (bis 66 Euro je Unterrichtsmonat), Art. 47 Abs. 3 BaySchFG - Kosten der Lernmittelfreiheit von 66 2/3 %, Art. 46 BaySchFG	Ein ungefährender Pro-Kopf-Betrag lässt sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berechnen.

¹ Für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten bis zum vollen Ausbau der Schule und dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren Sonderregelungen (Art. 45 Abs. 2 ff. BaySchFG).

<p>5. Freie Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts - Gemeinnützigkeit - Schule einschl. Jahrgangsstufe 13 voll ausgebaut - erfolgreiche Abiturprüfungen in zwei aufeinander folgenden Jahren von mind. 2 /3 der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besucht haben - Schule bietet Gewähr dafür, dass sie Bildungs- und Erziehungsziele in gleichwertiger Weise mit entsprechender öffentlicher Schule erfüllt. <p>Art. 29, 45 Abs. 1 BaySchFG</p>	<p>Klasse 1 bis 4 wie 1. Klasse 5 bis 13 wie 3.2. Dabei gelten die Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasien.</p> <p>Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG.</p>	<p>wie 3.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschuss zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer, Art. 45 i.V.m. 40 BaySchFG - Förderung von Baumaßnahmen, Art. 45 Abs. 3 BaySchFG - Schulgeldersatz (bis 46,20 Euro je Unterrichtsmonat), Art. 47 Abs. 4 BaySchFG 	<ul style="list-style-type: none"> - Klasse 1 bis 4: Gegenüber 1 und 3.2. nicht gesondert ausgewiesen - Klasse 5 bis 13: ca. 4.400,-- €
----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ Berufsfachschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG).

² Wirtschaftsschulen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG).

³ Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG).

Land: Berlin Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
1. Allgemeinbildende Schulen	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung als Ersatzschule - Wartefrist¹ (abgeschlossene Aufbauphase mindestens drei Jahre) § 101 Schulgesetz – SchG vom 26.01.2004, geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23.06.2005	93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) ² Ggf. Kürzung, wenn die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 % der vergleichbaren Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen überschreitet. Gekürzt wird um den darüber liegenden Prozentsatz.	Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach Ablauf des Bewilligungsjahres in einem Jahresabschluss nachzuweisen. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung sind beizufügen.	Nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten für die gleichen Zwecke wie für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte, § 101 Abs. 8 SchG	
2. Berufliche Schulen	Wie 1.	100 % der tatsächlichen Personalkosten ³ Höchstgrenze: 93 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) Ggf. Kürzung wie 1.	wie 1.	wie 1.	
3. Sonderschulen mit d. sonderpädagogischen Förderschwerpunkten- „Körperliche u. motorische Entwicklung“ und „Geistige	Wie 1.	115 % der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) Ggf. Kürzung wie 1.	wie 1.	wie 1.	

¹ Ohne Wartefrist werden um 15 % gekürzte Zuschüsse gewährt, wenn der Träger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Ersatzschule erhält. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren ein Zuschuss bis zu 75 % des für die Schulart vorgesehenen Zuschusses gewährt werden, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandungen arbeitet.

² Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen.

³ Als tatsächliche Personalkosten gelten u.a. Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung, Aufwendungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Entwicklung“					
--------------	--	--	--	--	--

Land: Brandenburg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler												
1. Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wartefrist (zwei Jahre), Ausnahme bei besonderem öffentlichem Interesse (§124 Abs. 3 BbgSchulG i.V.m. § 1 Abs. 3 Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV) 	<p>Ab 1.08.2006 Pauschalverfahren für ein Schuljahr (Zuschusszeitraum)</p> <p>94 % der Personalkosten einer entsprechenden öffentlichen Schule¹ (darin pauschal enthalten: Sachkosten und Kosten für Schulräume, § 124 Abs. 2 BbgSchulG)²</p> <p>Als Berechnungsgrundlage dient Bildung von Schülerkostensätzen auf der Basis vergleichbarer Personalkosten (Lehrkräfte, übriges pädagogisches Personal und sonstiges Personal) gem. § 124 Abs. 9 Nr. 2 BbgSchulG i.V.m. § 2 Abs. 9 ESZV. Ein Leitungszuschlag wird in Abhängigkeit von der Schulgröße als Differenz zwischen der Vergütungsgruppe IIa und der Beförderungsstelle gewährt.</p> <p>Übersteigen die Einnahmen³ eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 35 % der vergleichbaren</p>	<p>Gewinn- und Verlustrechnung des Schulbetriebs (bzw. geeignete gleichwertige Nachweise) für das Bewilligungsjahr ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Zuschusszeitraum endet, als Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Als Nachweis für die Verwendung können nur im Zuschusszeitraum tatsächlich geleistete Ausgaben berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 ESZV). Förderschulen für geistig Behinderte dürfen für Investitionen Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres übertragen.</p>	<p>Nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse zu notwendigen baulichen Investitionen, bei öffentlichem Interesse und Gemeinnützigkeit der Schule (§ 124 Abs. 6 BbgSchG, § 1 Abs. 4 ESZV)</p> <p>Schüler erhalten Zuwendungen für Lernmittel wie Schüler von öffentlichen Schulen (§ 124 Abs. 8 BbgSchulG, § 1 Abs. 6 ESZV)⁴</p> <p>Schüler mit einer geistigen Behinderung, Körperbehinderung oder Sinnesbehinderung erhalten Zuschüsse für den gemeinsamen Unterricht in Höhe der Messzahlen für die jeweilige Behinde-</p>	<p>Grundschule: 3.458,--Euro</p> <p>Gesamtschule (nur Waldorf):</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">1 bis 6</td> <td style="text-align: right;">7.837,--Euro</td> </tr> <tr> <td>7 bis 12</td> <td style="text-align: right;">4.375,--Euro</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td style="text-align: right;">4.995,--Euro</td> </tr> </table> <p>Gymnasium</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100px;">Lpk 5 und 6:</td> <td style="text-align: right;">3.253,--Euro</td> </tr> <tr> <td>7 bis 10:</td> <td style="text-align: right;">3.331,--Euro</td> </tr> <tr> <td>11 bis 13:</td> <td style="text-align: right;">4.611,--Euro</td> </tr> </table> <p>Oberschule mit auslaufender Realschule: 3.354,--Euro</p>	1 bis 6	7.837,--Euro	7 bis 12	4.375,--Euro	13	4.995,--Euro	Lpk 5 und 6:	3.253,--Euro	7 bis 10:	3.331,--Euro	11 bis 13:	4.611,--Euro
1 bis 6	7.837,--Euro																
7 bis 12	4.375,--Euro																
13	4.995,--Euro																
Lpk 5 und 6:	3.253,--Euro																
7 bis 10:	3.331,--Euro																
11 bis 13:	4.611,--Euro																

¹ Der Berechnung zu Grunde gelegt werden: Schüler-Lehrer-Relation der jeweiligen Schulform oder Schulstufe, die dem Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums des vorhergehenden Jahres für Januar bis Juli und dem Haushaltsplan des betreffenden Jahres für August bis Dezember entnommen wird; Personalkostendurchschnittssätze für angestellte Lehrkräfte in vergleichbaren öffentlichen Schulen nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung gemäß Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans (§ 2 Abs. 2 ESZV).

² § 124 Abs. 2 BbgSchulG geändert durch Artikel 5 des Haushaltsstrukturgesetzes 2003.

³ Als Einnahmen gelten nicht: zweckgebundene Spenden für nichtbauliche Beschaffungen, die nicht der Erfüllung üblicher Aufgaben dienen, Mittel, die der Deckung einmaliger Ausgaben für den Bau oder Erwerb von Schulgebäuden dienen und entsprechend verwendet werden und freiwillige Beiträge der Eltern, um außerschulische Angebote zu finanzieren (§ 3 Abs. 2 ESZV).

⁴ Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 sind die Landkreise und kreisfreien Städte ab 01.01.2004 Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen.

		<p>Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Vom-Hundert-Satz gekürzt.</p>		<p>rungsart der VV- Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung (§ 124 Abs. 7 BbgSchulG, § 1 Abs. 5 ESZV).</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte, die unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind und denen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, werden die Personalkostenzuschüsse für die Ersatzschule um 19,5 v.H. des jeweiligen Personalkostendurchschnittssatzes gekürzt. Für eine zugewiesene Lehrkraft wird um den Personalkostendurchschnittssatz der vergleichbaren Vergütungsgruppe gekürzt.</p>	<p>Oberschule mit auslaufender Gesamtschule: Prim 3.411,-- Euro 7 bis 10: 3.379,--Euro 11 bis 13: 4.530,--Euro Berufliche Schulen Fachschule Sozialw. Vollzeit: 3.105,--Euro Teilzeit: 2.137,-- Euro Praxisphase auslaufd: 1.551,--Euro Berufsschule Dual: 1.617,-- Euro Berufsvorber.: 2.435,-- Euro Sonderpäd. Körperbeh.: 3.930,-- Euro Berufsfachschule Kosmetik nach BBiG: 3.908,-- Euro Sozialberufe: 2.781,-- Euro Landesrecht: 5.320,-- Euro Fachoberschule Einjährig: 4.010,-- Euro Zweijährig:</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

					2.628,-- Euro
2. Ersatzschulen als Förderschulen für geistig Behinderte oder schwer Mehrfachbehinderte		115 % der Personalkosten einer entsprechenden öffentl. Schule gem. § 124 Abs. 5 BbgSchulG i.V.m. § 2 ESZV. sonst wie 1. § 124 Abs. 5 BbgSchG	wie 1.		Förderschulen Geistig Behinderte und schwer Mehrfachbehinderte: 18.279,-- Euro Taubblinde: 36.642,-- Euro Übrige FS: Prim: 8.061,-- Euro 7 bis 10: 12.398,--Euro

Land: Bremen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2005
1. Grundschulen Klassen 1 bis 4 (einschl. Waldorfschulen)	- Gemeinnützigkeit - Wartefrist (drei Jahre) ¹ § 17 Abs. 1 PrivatschulG	Monatliche Grundsumme: 228,68 Euro ² x Zahl der Schüler, die im jeweiligen Monat die Schule besuchen ³ und ihre Wohnung in Bremen haben § 17 Abs. 2 bis 4 PrivatschulG	Ausschließlich Kontrolle der Schülerzahl in Hinsicht auf den Status Landeskinder (zuschuss- berechtigt von Bremen). Gastschüler/innen aus dem niedersächsischen Umland werden nicht bezuschusst		2.695,86 Euro
2. Jahrgangsstufen 5 und 6 (schularten- unabhängig)	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 267,97 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.159,64 Euro
3. Sekundarschule Jg.stufen 7 bis 10	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 257,65 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.071,92 Euro
4. Hauptschule Jg.stufen 7 bis 10	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 256,87 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.065,29 Euro
5. Realschule Jg.stufen 7 bis 10	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 258,41 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.078,38 Euro
6. Gymnasium Jg.stufen 7 bis zum Beginn der	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 285,97 Euro sonst wie 1.	wie 1.		3.312,64 Euro

¹ Ausnahme im Rahmen des Haushalts möglich, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist (§ 17 Abs. 1 Satz 4 PrivatschulG).

² Am 1. 1. 2006. Diese Summe beinhaltet die Grundsumme nach § 17 Abs. 3 PrivatschulG sowie die aufgrund § 17 a Abs. 1 und 2 per 01.08.2003 und 01.08.2005 zu zahlenden Erhöhungsbeträge. Zum 01.08.2006 werden die Grundsummen kontaktabhängig noch einmal um folgende monatlichen Beträge pro Schüler erhöht: Grundschulen und Klassen 1 bis 4 der Waldorfschulen 6,90 Euro, Jahrgangsstufen 5 und 6 (schulartenunabhängig) 8 Euro, Hauptschule 7 – 10 2,45 Euro, Realschule 7-10 3,22 Euro, Gymnasium Jg.stufe 7 bis Beginn der GyO 17 Euro, Waldorfschulen 5 –10 12 Euro, Gymnasiale Oberstufe und Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Waldorfschulen 7,14 Euro, Förderzentrum 35 Euro.

Zusätzlich: Veränderung der Grundsumme gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert (§ 17 Abs. 3 PrivatschulG).

³ Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. 10. des Vorjahres für Januar bis Juli des lfd. Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. 10. des lfd. Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.

GyO					
7. Waldorfschulen Jg.stufen 5 bis 10	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 275,97 Euro sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	3.227,64 Euro
8. Gymnasiale Oberstufe und Jahrgangsstufe n 11 bis 13 der Waldorfschulen	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 347,63 sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	4.121,58 Euro
9. Förderzentrum	wie 1.	Monatliche Grundsumme: 687,45 sonst wie 1.	wie 1.	wie 1.	8.004,40 Euro

Land: Hamburg Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler
Ersatzschulen einschließlich Sonderschulen in freier Trägerschaft (seit 01.01.2004)	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wirtschaftliche Bedürftigkeit¹ - Wartefrist (drei Jahre)² - bei Vorschulklassen: Finanzhilfe nur, wenn VSK-Anteil bzw. –erweiterung nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr <p>Nach Ablauf der Wartefrist wird die Hälfte der währenddessen entgangenen Finanzhilfe in 10 gleichen Jahresraten nachgezahlt.</p> <p>§§ 14, 18 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG)</p>	<p>Berechnung je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensatz)</p> <p>Ersatzschulen ohne Sonderschulen: Schülerkostensatz = 65 % (2004) bzw. 70 % (2005) und 72,5 (2006)³ der Gesamtkosten⁴ der entsprechenden staatlichen Schule je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend den Produktinformationen zum Haushaltsplan.</p> <p>Sonderschulen: Schülerkostensatz = 100 % der Gesamtkosten⁵ der entsprechenden staatlichen Schule je Schülerin oder Schüler im vorangegangenen Haushaltsjahr entsprechend den Produktinformationen zum Haushaltsplan.</p> <p>Alle Ersatzschulen: Berücksichtigung der Zahl von Schülerinnen und Schülern, die im Durchschnitt des Bewilligungsjahres die Ersatzschule besuchen und die ihre Woh-</p>	<p>§ 23 HmbSfTG</p> <p>Zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres nachzuweisen, beizufügen ist ein von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfter Jahresabschluss. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung und die Wirtschaftsführung zu prüfen.</p> <p>Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung.</p>	<p>Beurlaubung von staatl. Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren unter Fortzahlung der Dienst- bzw. Anwärterbezüge als Finanzhilfe-Surrogat. §§ 10, 20 HmbSfTG</p> <p>Investitionszuwendungen nach Landeshaushaltsordnung bei mind. 10 % Eigenbeteiligung.</p>	<p>Schülerjahreskostensätze im Jahr 2006 (nicht vollständig):</p> <p>Vorschulklasse: 2.842,90 Euro Vorschulklasse Gesamtschule: 2.466,45 Euro</p> <p>Grundschule: 3.765,65 Euro Grundschule Gesamtschule: 3.609,78 Euro Grundschule Ganztags (neu, voll gebunden): 4.394,23 Euro Grundschule Gesamtschule Ganztags (neu, voll gebunden) 4.238,35 Euro</p>

¹ Wirtschaftlich bedürftig ist ein Ersatzschulträger, soweit die erzielbaren Einnahmen die bei sparsamer und ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulbetriebs einschließlich angemessener Abschreibungen nicht decken (§ 14 Abs. 2 HmbSfTG).

² Ausnahmen: Träger übernimmt ohne Veränderung eine Ersatzschule, für die bereits Finanzhilfe gewährt wurde; Träger führt bereits eine Ersatzschule, für die er Finanzhilfe erhält; die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule wird verzichtbar; eine Sonderschule wird genehmigt (§ 14 Abs. 3 HmbSfTG).

³ Vom Bewilligungsjahr 2005 an steigen die Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen von 70 % in jährlich gleichen Schritten auf 85 % der Schülerjahreskosten im Bewilligungsjahr 2011 (§ 16 Abs. 1. S. 2 HmbSfTG)

⁴ Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

⁵ Personalkosten, Sachkosten einschl. Gebäudekosten

		<p>nung in Hamburg haben. Dabei wird die Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Bewilligungsjahres zu 5/12 und die Zahl der Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Vorjahres zu 7/12 berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung von Mehrkosten für Ganztagsangebot und Integrationsklassen nur, wenn GT- bzw. I-Klassen-Anteil bzw. -erweiterung in der entsprechenden Schulform und GT-Form nicht höher als im staatlichen Schulwesen im Vorjahr.</p> <p>Höchstgrenze: Haushaltsfehlbetrag = durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckte Betriebsausgaben der Ersatzschule (einschließlich Abschreibungen), die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen.</p> <p>§§ 15, 16, 17, 19, 22 HmbSfTG</p>			<p>Beobachtungsstufe H und R: 4.126,70 Euro Hauptschule: 5.020,63 Euro</p> <p>Realschule: 4.451,50 Euro Realschule Ganztags (neu, voll gebunden): 4.914,05 Euro</p> <p>Beobachtungsstufe Gymnasium: 3.617,03 Euro</p> <p>Gymnasium Sek I: 4.094,80 Euro Gymnasium Sek II: 4.624,78 Euro</p> <p>Gesamtschule Sek I: 4.220,23 Euro Gesamtschule Sek II: 4.614,63 Euro</p> <p>Aufbaugymnasium: 4.773,40 Euro Abendgymnasium: 4.440,63 Euro</p> <p>Förderschule halbtags:</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

					12.230,-- Euro Schule für Körperbehinderte 27.904,-- Euro Schule für geistig Behinderte: 21.983,-- Euro Schule für Verhaltensgestörte: 19.159,-- Euro Schule für Schwerst-Mehrfachbehinderte: 33.354,-- Euro
--	--	--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Land: Hessen	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2006 Regel- und Zusatzbeihilfe	
Schulart					Regelbeihilfe	Zusatzbeihilfe
Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - genehmigte Ersatzschule - Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung - Wartefrist 3 Jahre <p>§ 1 Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EschFG)</p>	<p>Regelbeihilfe gem. §§ 2 EschFG für Sonds¹ 90% sonstige 75 % der Personalkosten pro Schüler einer entsprechenden Schulform und –stufe der öffentlichen Schule²</p> <p>x Anzahl der Schüler der Ersatzschule³</p> <p>+</p> <p>Zusatzbeihilfe gem. § 4 EschFG für Versuchsschulen und Schulen mit bes. päd. Prägung i.H.v. 12,5 % der Regelbeihilfe, soweit Schule vor dem 1.1.2002 als Schule im o.g. Sinne bestätigt wurde</p> <p>+</p> <p>Sachkostenbeitrag von den Gebietskörperschaften gem. § 8 EschFG i.H.v. 50 % des Gastschulbeitrags (§ 165 HSchG) pro Schüler.</p> <p>(Förderschulen können statt dieser Beihilfen gem. § 5 ESchFG staatl. Lehrer unter Fortzahlung der Bezüge zur Verfügung gestellt werden oder Bezüge anderer Lehrkräfte erstattet werden.)</p>	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, § 6 ESchFG - Schülerbeförderungskosten, § 161 Abs. 9 HSchG - Investitionskosten für heim- und anstaltsgebundene Sonderschulen, § 5 Abs. 2 EschFG - beamtete Lehrkräfte können ohne Fortzahlung der Bezüge an beihilfeberechtigte allgem.bild. oder berufl. Schulen beurlaubt werden. Das Land übernimmt die Versorgungskosten. 	<p>Grundschulen: 2.656,-- Euro</p> <p>Hauptschulen und Hauptschulzweige an koop. Gesamtschulen: 2.267,-- Euro</p> <p>Realschulen, Abendrealschulen und RS-Zweige an koop. GS: 2.338,-- Euro</p> <p>Förderstufen und Jahrgangsstufen 5 und 6 von Grundschulen: 3.340,-- Euro</p> <p>Gymnasien, Kl. 5 -10 und Gymnasialzweige an koop. GS: 2.913,-- Euro</p> <p>Integrierte GS</p>	<p>3.099,-- Euro</p> <p>2.645,-- Euro</p> <p>2.727,-- Euro</p> <p>3.897,-- Euro</p> <p>3.399,-- Euro</p>

¹ Förderschulen.

² Jahresaufwand für die öffentlichen Schulen geteilt durch deren Gesamtzahl; maßgebend ist der Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand für Lehrkräfte dieser Schulen, den das Land jeweils im Vorjahr geleistet hat; § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Satz 2 ESchFG.

³ Am Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahreserhebung, § 3 Abs. 1 ESchFG.

					(Kl. 5-10): 3.041,-- Euro	3.548,-- Euro
					Gym. Oberstufen, Abendgymnasien und Kollegs: 4.624,-- Euro	5.395,-- Euro
					Förderschulen für Lernhilfe:	4.902,-- Euro
					Sonstige Förder- schulen:	8.578,-- Euro
					Berufsaufbau- schulen (Teilzeit), Fachschulen (Teilzeit) und Fachschulen für Sonderpädagogik (3. Ausb.jahr): 1.162,-- Euro	1.355,-- Euro
					Kooperatives Be- rufsgd.bild.jahr, Kinderpfleger im 3. Ausbild.jahr: 1.659,-- Euro	1.936,-- Euro
					Fachschulen für Heilpädagogik (Teilzeit) und Sonderklassen an Berufsschulen: 1.787,-- Euro	2.085,-- Euro
					Fachoberschulen,	

					Berufsaufbau- schulen (Sonder- formen), Berufs- grundbildungsjahr und Berufsfach- schulen: 3.474,-- Euro	4.053,-- Euro
					Fachschulen (Vollzeit): 4.045,-- Euro	4.719,-- Euro
					Berufl. Gymn.: 4.057,-- Euro	4.734,-- Euro
					Besondere Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 HSchG: 4.853,-- Euro	5.662,-- Euro
					Erzieheraus- bildung (berufs- begleitend): 2.475,-- Euro	2.888,-- Euro

Land: Mecklenburg- Vorpommern	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe ¹	II. Berechnung ²	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler ³
Schulart 1. Ersatzschulen (bis auf die unter 2. ge- nannten)	- Antrag - Gemeinnützigkeit - 3-jährige Wartefrist § 127 Schulgesetz (SchulG M-V)	60 - 85 % der Personalkosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule (§ 127 SchulG M-V) - Ausgehend von 60 % kann sich der Prozentsatz „nach dem pädagogi- schem Konzept“ ⁴ bis auf 85 % er- höhen (§ 6 Privatschulverordnung) - Ermittlung eines (ersatzschulbezo- genen) Schülerkostensatzes für Lehrer und Personal mit sonderpä- dagogischer Aufgabenstellung (§ 8 Privatschulverordnung) - Jahresbetrag der Finanzhilfe = Schülerkostensatz nach Anwen- dung des festgestellten Fördersatzes multipliziert mit der Anzahl der Schüler der Ersatzschule ⁵	keine	- Zahlung von Schul- kostenbeiträgen für die Schüler der Ersatz- schule (§ 129 i.V.m. § 115 Abs. 1-4 SchulG M-V) - Baukostenzuschuss nach Maßgabe des Landeshaushalts (§ 130 Abs. 1 SchulG M-V)	Grundschulen: 3.137,49 Euro Haupt- und Real- schule mit Grund- schule: 3.818,44 Euro Gesamtschulen: 3.352,16 Euro Gymnasien: 3.316,93 Euro Waldorfschulen: 3.111,16 Euro Berufsschule: 1.188,-- Euro Berufsfachschule: 2.129,-- Euro Höhere Berufsfach- schule: 2.448,-- Euro Fachschulen: 1.725,-- Euro

¹ Die Aussagen beziehen sich nur auf den Zuschuss zu den Personalkosten.

² s. Fn. 1

³ Tatsächlicher Jahresbetrag 2005 je Schüler als Durchschnittswert für die entsprechenden Ersatzschulen, s. Fn. 1

⁴ Der Prozentsatz erhöht sich i.d.R. um 5 Prozentpunkte für zwei der folgenden Umstände und um jeweils weitere 5 Prozentpunkte für jeden weiteren dieser Umstände (bis auf höchstens 85 %): Ganztagschule, gemeinsame Bildung und Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Schülern, besondere Angebote für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, Schule öffnet sich besonders nachhaltig gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld, besondere weltanschauliche oder religiöse Prägung, Angebote für Schüler mit fremder Muttersprache oder Integration von ausländischen Schülern oder Aussiedlern, jahrgangsübergreifende Lerngruppen, erhebliche Vertiefung oder Erweiterung von Bildungs- und Erziehungsangeboten entsprechender öffentlicher Schulen, Förderung außergewöhnlich begabter Schüler (§ 6 Abs. 2 Privatschulverordnung).

⁵ Anzahl der Schüler der Ersatzschule am Termin der Haupterhebung der amtlichen Schulstatistik, § 9 Abs. 1 Privatschulverordnung.

2. Schulen für Körperbehinderte und Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und entsprechende Förderklassen in beruflichen Bildungsgängen	- Antrag - Gemeinnützigkeit § 127 Schulgesetz (SchulG M-V)	Der Fördersatz kann 100 % der Personalkosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule betragen (§ 127 SchulG M-V)	keine	wie 1.	Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung: 17.570,31 Euro Fachschule (Rehabilitation): 1.897,-- Euro
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Land: Niedersachsen	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler Schuljahr 2005/06
Schulart					
Anerkannte Ersatzschulen ¹ Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Prägung	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wartefrist (drei Jahre seit der Genehmigung)² - Gemeinnützigkeit: Träger darf keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielen oder erstreben, für Körperschaften gilt § 52 Abgabenordnung - Ausschlussfrist: Anspruch ist für jedes Schuljahr innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen <p>§ 149 NSchG</p>	<p>Grundbetrag (§ 150 NSchG):</p> <p>Schülerdurchschnittszahl³ x Schülerbetrag</p> <p>Der Schülerbetrag⁴ berechnet sich aus dem Jahresmittelgehalt⁵ einer schulförmigen Lehrkraft dividiert durch die Verhältniszahl (Schüler-Unterrichtspersonal-Relation) der entsprechenden öffentlichen Schulform. Dieselben Berechnungsschritte werden nach Maßgabe der Verhältnisse an der einzelnen Ersatzschule⁶ vorgenommen. Die beiden so ermittelten Schülerbeträge werden miteinander verglichen. Höchstgrenze des Schülerbetrags: der jeweils niedrigere wird der Berechnung des Grundbetrags zu Grund gelegt (§ 150 Abs. 8 NSchG)</p>	<p>Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen (§§ 150 Abs. 13, 154 Abs. 6 NSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstattung der Beiträge (Arbeitgeberanteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzversicherung (§ 150 Abs. 11 NSchG) - Zuwendungen zu den Kosten von Bauten und Erstausrüstung (§ 151 Abs. 2 NSchG) - Beurlaubung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen an Ersatzschulen (Förderschulen, Konkordatschulen) unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 152 Abs. 3 Satz 1, 155 Abs. 2 NSchG). Die gezahlten Dienstbezüge sind bei Beur- 	<p>Grundschulen: 2.027,41 Euro</p> <p>Hauptschulen 2.871,95 Euro</p> <p>Realschulen: 2.492,09 Euro</p> <p>Gymnasien: 3.212,36 Euro</p> <p><u>Förderschulen:</u> mit dem Förderschwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernen: 5.016,-- Euro - Emotionale u. soziale Entwicklung: 8.918,17 Euro

¹ Für Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind (Konkordatschulen), gelten Sonderregelungen, §§ 154-157 NSchG.

² Ausnahmen für Ersatzschulträger, die ihr Angebot lediglich erweitern (§ 149 Abs. 2 NSchG); vor Ablauf der Wartefrist können Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes gewährt werden (§ 151 Abs. 1 NSchG):

³ Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der am 15. 11. und am 15. 3. an der Ersatzschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler (§ 150 Abs. 2 Satz 2 NSchG).

⁴ Der Schülerbetrag ist für jede Schulform, jeden Schulzweig, bei Förderschulen für jede Art und bei berufsbildenden Schulen auch für jede Fachrichtung und für jede Organisationsform (insbes. Vollzeit- oder Teilzeitunterricht) der Ersatzschule gesondert zu ermitteln (§ 150 Abs. 3 Satz 1 NSchG).

⁵ Berechnung ergibt sich aus § 150 Abs. 6 und 7 NSchG.

⁶ Die an der Schule erteilten Unterrichtsstunden sind durch die jeweilige Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule zu teilen (§ 150 Abs. 8 Satz 2 NSchG).

				laubungen an Förder- schulen auf den Fi- nanzhilfegrundbetrag anzurechnen (§ 152 Abs. 3 Satz 3 NSchG)	- Sprache: 4.860,78 Euro - Geistige Ent- wicklung: 13.912,74 Euro - Körperliche u. motorische Entwicklung: 11.387,32 Euro - Hören: 10.192,18 Euro - Sehen: 13.172,45 Euro Waldorfschulen: - Primarbereich: 2.027,41 Euro - Sekundarbereich: 3.212,36 Euro
--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Land: Nordrhein-Westfalen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2005 ¹
Genehmigte Ersatzschulen ² § 105 SchulG	<p>§§ 105, 112 SchulG</p> <p>Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt.</p> <p>Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. Die Landeszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nicht abgetreten werden.</p> <p>Die Schulträger sind verpflichtet, die Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen; sie haben sie zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen. Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden.</p> <p>Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Ausga-</p>	<p>§§ 106, 107, 108 SchulG</p> <p>Die erforderlichen Landeszuschüsse werden den Schulträgern entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben oder diesen Rechnung tragenden Kostenpauschalen gewährt. Die Zuschüsse bemessen sich mit Ausnahme der Kostenpauschalen nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den bei Rechnungsschluss die fortdauernden Ausgaben höher als die fortdauernden Einnahmen der Schule sind (§ 106 Abs. 1 SchulG).</p> <p>Kostenpauschalen: Pauschal abgegolten werden die Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer für zusätzliche Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe durch eine Personalbedarfspauschale i.H.v. 2 v.H. sowie für die Nebenkosten für das pädagogische Personal durch eine Personalnebenkostenpauschale i.H.v. 0,5 v. H. bezogen auf den Stellenbedarf. Die sich</p>	<p>§§ 113, 114 SchulG</p> <p>Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist vom Schulträger eine Jahresrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplans aufzustellen.</p> <p>einfacher Verwendungsnachweis, der eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält.</p> <p>Der Verwendungsnachweis kann auch durch einen von einer Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss erbracht werden.</p> <p>Die obere Schulaufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Schul-</p>	<p>§ 110 SchulG</p> <p>Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden auf Antrag Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Tilgungsraten dürfen nicht veranschlagt werden.</p>	<p>Grund- und Hauptschulen: 3.881,-- Euro</p> <p>Realschulen: 3.588,-- Euro</p> <p>Gymnasien: 4.538,-- Euro</p> <p>Gesamtschulen: 5.783,-- Euro</p> <p>Freie Waldorfschulen: 5.603,-- Euro</p> <p>Weiterbildungskollegs: 5.249,-- Euro</p> <p>Förderschulen: 10.321,-- Euro</p> <p>Berufskollegs: 3.903,-- Euro</p>

¹ Istaussgaben 2005 je Schulform dividiert durch die Zahl der am 15.10.2004 und 15.10.2005 unterrichteten Schüler („gemittelter“ Wert 7 Monate für 2004/05 und 5 Monate für 2005/06).

² Die nach § 101 Abs. 2 SchulG vorläufig erlaubten Ersatzschulen erhalten ab Genehmigung für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 v. H. der Zuschüsse, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären, sofern der Schulbetrieb ohne wesentliche Beanstandungen stattgefunden hat (§ 105 Abs. 3 SchulG). Die Bezuschussung der Kosten der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkosten erfolgt hiervon abweichend im gleichen Umfang wie für genehmigte Ersatzschulen.

³ Die Regeleigenleistung bei Förderschulen und Schulen für Kranke nach § 106 Abs. 5 SchulG beträgt übergangsweise 14 v.H. für das Haushaltsjahr 2006, 13 v.H. für das Haushaltsjahr 2007 und 12 v.H. für das Haushaltsjahr 2008.

	<p>ben für die Schule enthält.</p>	<p>hiernach ergebenden Zuschlagsstellen werden mit einem – vom Ministerium in der Rechtsverordnung festgelegten – Pauschalbetrag je Stelle und Schulform kapitalisiert.</p> <p>Für das Verwaltungspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach Schülerzahlen je Schulform bzw. Bildungsgang. Für das Hauspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach der anerkannten schulisch genutzten Fläche.</p> <p>Für die fortdauernden Sachausgaben werden je Schulform bzw. Bildungsgang Pauschalbeträge gestaffelt nach den in der Rechtsverordnung festgelegten Klassenrichtzahlen festgesetzt (Sachkostengrundpauschale). Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, -gebäude und –räume werden in Form einer Bewirtschaftungspauschale abgegolten. Das Ministerium legt die Bewirtschaftungspauschale auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten an Bewirtschaftungsausgaben der Ersatzschulen je m² anerkannter schulisch genutzter Fläche fest. Die Bewirtschaftungspauschale erhöht sich um eine Sonderpauschale um 1,8 v.H. für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten sowie für die Pflege der Außen- bzw. Außensportanlagen i.H.v. 0,3 v.H. des Neubauwertes 1970.</p> <p>Grund- und Bewirtschaftungspauschale sind jeweils nach 3 Jahren der Kosten-</p>	<p>träger zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.</p> <p>In Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten der Beschäftigten an Ersatzschulen bearbeiten auf Antrag des Ersatzschulträgers gegen Entgelt – die Beihilfeangelegenheiten der Beschäftigten an Ersatzschulen die örtlich zuständige Bezirksregierung- die Versorgungsangelegenheiten der Planstelleninhaberinnen und –inhaber das Landesamt für Besoldung und Versorgung, zusätzlich deren Beihilfeangelegenheiten, sofern beides beantragt wird.</p>		
--	------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

		<p>entwicklung anzupassen. Ersatzschulen erhalten entsprechend den für vergleichbare öffentliche Schulen getroffenen Regelungen zweckgebundene Schulbudgets für Lehrerfortbildung.</p> <p>Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 v.H., bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 v. H. ³ der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für Ersatzschulen. Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 v.H. anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 v.H. abgegolten.</p> <p>Die Eigenleistung des Schulträgers entfällt für Schulbudgets für die Lehrerfortbildung sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und für Schülerfahrkosten.</p> <p>Bei einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage kann die Eigenleistung auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 v.H. der Ausgaben für längstens bis zu 5 Jahren herabgesetzt werden.</p> <p>Bei Hinzutreten besonderer Umstände kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer längeren Ermäßigung der Eigenleistung zustimmen, wenn der Fortbestand der</p>			
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

		<p>Schule auf Dauer gesichert erscheint.</p> <p>Bei Sondertatbeständen kann ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse anerkannt werden. Im Einzelfall kann das Ministerium eine abweichende Eigenleistung auf Dauer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegen (besonderes Landesinteresse an der Ergänzung des Schulwesens).</p> <p>Soweit die für die Zwecke der Kostenpauschalen vom Schulträger nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben das veranschlagte Mittelvolumen der Kostenpauschalen nicht erreichen und auch keine anderweitige Verwendung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kostenpauschalen vorliegt, ist zunächst von den nicht verbrauchten Mitteln ein Betrag i.H. des Vom-Hundert-Satzes der jeweiligen Eigenleistung abzusetzen. Der verbleibende Überschuss ist grundsätzlich bis zur Hälfte dem Schulträger zu belassen und wie ein Zuschuss Dritter auf die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen. Die Anrechnung ist aber nur bis zur Höhe der Eigenleistung nach dem letzten Festsetzungsbescheid zulässig.</p> <p>Erprobungsversuch Personalkostenpauschalierung: Erprobung einer vollständigen Pauschalierung der Lehrpersonalkostenzuschüsse auf der Grundlage von schul-</p>			
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

		formbezogenen Jahresdurchschnittswerten; auf 5 Jahre befristet. repräsentative Zahl v. Ersatzschulen möglichst aller Schulformen in Modellregionen (§ 115 Abs. 2 SchulG).			
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Land: Rheinland-Pfalz Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2005
1. Anerkannte Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Gemeinnützigkeit - Entlastung des öffentl. Schulwesens - Keine Erhebung von Schulgeld <p>§ 28 Abs. 1, 2 Privatschulgesetz (PrivSchG)</p>	<p>Beitrag zu den Personalkosten in Höhe des Durchschnittsgehalts¹ bzw. der Durchschnittsvergütung² der Lehrkräfte, die zur Deckung des Unterrichtssolls einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind, § 29 PrivSchG</p> <p>+ Zuschläge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, § 30 PrivSchG</p> <p>+ Beitrag zu den Sachkosten in Höhe von 10 % des Beitrags zu den Personalkosten, hinzugerechnet die Personalkosten von zugewiesenen staatlichen Lehrkräften, § 31 Abs. 1 PrivSchG</p>	<p>Verpflichtung der Ersatzschulen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen; Berechtigung der Schulbehörde und des Rechnungshofs zu Nachprüfungen, § 32 Abs. 1 PrivSchG.</p> <p>Höhe der endgültigen Zuwendung wird erst im Nachhinein für das abgelaufene Schuljahr festgesetzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Baukostenbeitrag: 50 %³ bzw. 80 %⁴ der Baukosten, § 31 Abs. 2 PrivSchG - Bereitstellung von Schulraum an Grund- und Hauptschulen, § 31 Abs. 4 PrivSchG - Zuweisung von staatl. Lehrkräften unter Fortzahlung der Bezüge, § 25 PrivSchG - Schülerbeförderung, § 33 PrivSchG - ungedeckte Personalkosten an Heimschulen, freiwillige Leistung 	<p>Grund- und Hauptschulen: 2.732,-- Euro</p> <p>Sonderschulen: 14.160,-- Euro</p> <p>Realschulen: 2.651,-- Euro</p> <p>Gymnasien: 3.884,-- Euro</p> <p>2. Bildungsweg (Kettler-Kolleg, Mainz): 5.998,-- Euro</p> <p>Berufsbildende Schulen: 3.727,-- Euro</p>

¹ Als Durchschnittsgehalt gilt das Grundgehalt und ruhegehaltfähige Stelvenzulagen sowie im Rahmen von Besoldungserhöhungen gewährte einmalige Zahlungen, der Ortszuschlag Stufe 3 und die entsprechende Sonderzuwendung der vergleichbaren staatlichen Lehrer des gehobenen Dienstes der 9. Dienstaltersstufe und des höheren Dienstes in der 11. Dienstaltersstufe der für ihr Eingangsamts maßgebenden Besoldungsgruppe, § 28 Abs. 6 DVO Privatschulgesetz. Seit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes wird davon ausgegangen, dass der Familienzuschlag der Stufe 2 dem bisherigen Ortszuschlag Stufe 3 sowie im gehobenen Dienst die 7. Stufe der bisherigen 9. Dienstaltersstufe und im höheren Dienst die 9. Stufe der bisherigen 11. Dienstaltersstufe entspricht.

² Als Durchschnittsvergütung gilt die Grundvergütung und allgemeine Zulagen sowie im Rahmen von Vergütungserhöhungen gewährte einmalige Zahlungen, der Ortszuschlag Stufe 3, die entsprechende Sonderzuwendung, die vergleichbare staatliche Lehrer im Angestelltenverhältnis aus der Vergütungsgruppe BAT, in die sie bei ihrer Einstellung eingruppiert werden, erhalten; dabei ist in der Vergütungsgruppe II a und höher, soweit die Tätigkeit der von Beamten des höheren Dienstes entspricht, die Lebensaltersstufe nach Vollendung des 39. Lebensjahres (Eintrittsalter bis zum 35. Lebensjahr), i.Ü. die Lebensaltersstufe nach Vollendung des 35. Lebensjahres (Eintrittsalter bis zum 31. Lebensjahr) zugrunde zu legen, § 28 Abs. 7 DVO Privatschulgesetz.

³ Realschulen, Gymnasien und Kollegs, § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PSchG.

⁴ Grund-, Haupt- und Sonderberufsschulen, § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PSchG.

2. Grundschulen Hauptschulen Sonderschulen	wie 1. und - mit Anerkennung als Ersatzschule ist zu rechnen § 28 Abs. 5 PrivSchG	Beiträge können gewährt werden, § 28 Abs. 5 PrivSchG.	wie 1.		
3. Übrige Privat- schulen (Freie Waldorf- schulen als ge- nehmigte Er- satzschulen)	- Antrag - Gemeinnützigkeit § 28 Abs. 6 PrivSchG	Zuschüsse können nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes gewährt werden, § 28 Abs. 6 PrivSchG. Finanzhilfe wird nach sog. Schüler-pro- Kopf-Sätzen gewährt	Höhe des Zuwendungsbetrages steht bereits zu Beginn des Schuljahres fest. Als Verwendungsnachweis wird der Wirtschaftsplan des abgelaufenen Schuljahres vor- gelegt.		Primarbereich: 2.832,-- Euro Sek.Bereich I: 3.305,-- Euro Sek.Bereich II: 5.606,-- Euro

Land: Saarland Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2004
1. Grundschulen Hauptschulen Schulen für Behinderte (sofern nicht Berufsschuleinrichtungen) Schulen besonderer pädagogischer Prägung (im Grundschulbereich)	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützigkeit - Ausbau und Gliederung entspricht den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften - Antrag § 32 a Abs. 1 Privatschulgesetz	Ersetzt wird der notwendige Aufwand für die fortdauernden Personal- und Sachkosten, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemisst. (§ 32 a Abs.1 PrivSchG)	Schule ist verpflichtet, Einblick in Betrieb und Einrichtungen der Schule zu gestatten, Auskünfte zu geben und Nachweise zu führen. Schulaufsichtsbehörde und Rechnungshof haben das Recht, Einrichtungen und Haushaltsführung der Schule an Ort und Stelle zu prüfen. Einnahme- und Ausgabebelege sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. (§ 1 Abs. 7-9 2. DVO-PrivSchG)	<ul style="list-style-type: none"> - 80 % der Kosten für Bauten (§ 32 a Abs. 2 PrivSchG) - Bereitstellung von Schulraum (§ 32 a Abs. 3 PrivSchG) - Zuweisung von staatl. Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 25, 26 PrivSchG) - Erstattung von Beförderungskosten für Schüler (§ 32 d PrivSchG) 	Grund- und Hauptschulen: 3.378,-- Euro Schule für Geistigbehinderte: 18.940,-- Euro Schule für Erziehungshilfe: 11.046,-- Euro Schulen bes. päd. Prägung (Klassen 1 bis 4): 3.918,-- Euro
2. Übrige Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützigkeit - Antrag § 28 Abs. 1 PrivSchG	Zu erstatten ist der Haushaltsfehlbetrag = Betrag, um den die fortdauernden Ausgaben (berücksichtigungsfähig nur bis zur Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen) beim Rechnungsabschluss höher sind als die fortdauernden Einnahmen abzüglich Eigenleistung in Höhe von 10 % der fortdauernden Ausgaben. (§ 29 PrivSchG)	wie 1.	<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Kosten für Bauten für kirchliche Schulen (Art. 5 Staatskirchenvertrag); bei sonstigen Schulen: ebenfalls 50 % (Art. 3 Abs. 1 GG) - Zuweisung von staatl. Lehrern unter Fortzahlung der Bezüge (§§ 25, 26 PrivSchG) 	Realschulen/ Sekundarschulen: 2.821,-- Euro Gymnasien: 3.384,-- Euro Schulen bes. päd. Prägung (Klassen 5 bis 13): 4.967,-- Euro Berufl. Schulen: 4.245,-- Euro

Land: Sachsen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler ab 01.08.2005
1. Grundschulen Mittelschulen Gymnasien Berufsschulen Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen Berufliche Gymnasien Kolleg Abendgymnasium Abendmittelschule	- Antrag - Wartefrist (vier Jahre) ¹ - Gemeinnützigkeit § 14 Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchG ²)	Festbetrag ³ je Schüler jährlich gemäß §§ 14, 15 SächsFrTrSchulG und der 2. Verordnung über die Gewährung von Zuschüssen vom 16.12.1997(ZuschussVO) Anrechnung von Schulgeld (§ 4 Zuschuss VO): In dem Festbetrag ist pauschal ein Schulgeld in Höhe von 671,23 Euro ⁴ (Sj 2005/2006) angerechnet. Nimmt die Schule ein höheres Schulgeld, vermindert sich der Festbetrag um den Betrag um den das Schulgeld jährlich höher ist. Verzichtet die Schule aus den in der ZuschussVO festgelegten sozialen Gründen ganz oder teilweise auf die Erhebung des Schulgeldes, erhöht sich der Festbetrag entsprechend, (§ 5 ZuschussVO).	Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Schuljahres nachzuweisen. (Ergibt sich aus dem Verwendungsnachweis, dass die Zuschüsse, die für den lfd. Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten unter Anrechnung des Schulgeldes übersteigen, ist der überbezahlte Betrag zurückzuzahlen.	Bauzuschuss gemäß § 16 SächsFrTrSchulG nach Maßgabe des Haushaltsplans und den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften, wenn ein besonderes öffentliches Interesse am Betrieb der Schule besteht.	Grundschulen: 2.298,-- Euro Mittelschulen: 3.178,-- Euro Gymnasien: 3.755-- Euro <u>Berufsschulen</u> (VZ): 4.850,-- Euro (TZ): 795,-- Euro Berufsfachschulen: 3.782,-- Euro Fachschulen (VZ): 3.877,-- Euro TZ: 1.114,-- Euro Fachoberschulen: 3.537,-- Euro

¹ Von der Einhaltung der Wartefrist wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgesehen, wenn in Folge des Betriebs der Ersatzschule die Einrichtung oder Fortführung der entsprechenden dauerhaft bestandsfähigen öffentlichen Schule nicht erfolgt. (§ 14 Abs. 2 Satz 6 SächsFrTrSchG).

² siehe: www.saxonia-verlag.de/recht-sachsen/710_2bs.pdf oder sächsischen Bildungsserver www.sachsen-macht-schule? Informationen/Publikationen ? Schulrecht ? Gesetze/Verordnungen

³ Der Festbetrag ändert sich jährlich am 1. August wie folgt: 80 % als pauschalierter Personalkostenanteil ändern sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Vergütung für die angestellten Lehrkräfte Sachsens ändert; 20 % als pauschalierter Sachkostenanteil ändern sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für alle Arbeitnehmerhaushalte in Sachsen nach Feststellung des Statistischen Landesamtes pro Jahr verändert haben (§ 3 ZuschussVO).

⁴ Jährliche Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. § 3 ZuschussVO, siehe Fußnote 2.

					Berufliche Gymnasien: 3.743,-- Euro Kolleg: 2.809,-- Euro Abendgymnasium: 2.383,-- Euro Abendmittelschule: 1.972,-- Euro
2. Förderschulen - für Blinde/Seh-schwache - für Gehörlose/Gehörgeschädigte - für geistig Behinderte - für Körperbehinderte - als Sprachheilschule - zur Lernförderung - für Erziehungshilfe - Berufsschule (Vollzeit) für Behinderte - Berufsschule	wie 1.	Zuschuss in Höhe der Personalkosten einer vergleichbaren öffentlichen Förderschule; + Sachkostenzuschuss ¹ pro Schüler pro Jahr Sachkostenzuschuss (01.08.2005): <u>Förderschule</u> für Blinde/Seh-schwache: 5.320,-- Euro für Gehörlose/Gehörgeschädigte: 4.593,-- Euro	Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Schuljahres nachzuweisen. Soweit sich aus dem Verwendungsnachweis ergibt, dass die Zuschüsse nicht für Schulzwecke verwandt wurden, sind diese zurückzuzahlen.	wie 1., Förderschulen mit landesweiter Bedeutung können mit bis 100 % der erforderlichen Baukosten Zuschüsse erhalten	

¹ Der Sachkostenzuschuss erhöht sich jährlich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für alle Arbeitnehmerhaushalte in Sachsen nach Feststellung des Statistischen Landesamtes pro Jahr verändert haben (§ 3 Zuschuss VO).

<p>(Teilzeit) für Behinderte</p> <p>- Berufsschulunterricht , Förderungslehrgänge</p> <p>- Klinik- und Krankenhaus-schule</p>		<p>für geistig Behinderte: 5.094,-- Euro</p> <p>für Körperbehinderte: 6.854,--Euro</p> <p>als Sprachheilschule: 1.391,-- Euro</p> <p>zur Lernförderung: 1.190,-- Euro</p> <p>für Erziehungshilfe: 2.521,-- Euro</p> <p>Vollzeitberufsschule für Behinderte: 5.278,-- Euro</p> <p>Teilzeitberufsschule für Behinderte: 1.959,-- Euro</p> <p>Berufsschulunterricht, Förderungslehrgänge: 1.236,-- Euro</p> <p>Klinik- und Krankenhausschule: 1.392,-- Euro</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Land: Sachsen-Anhalt Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 01.01. 2006
1. Anerkannte Ersatzschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Gemeinnützigkeit i. S. v. § 52 Abgabenordnung - kein Anspruch auf anderweitige öffentliche Finanzhilfe <p>§ 18 Schulgesetz (SchulG)</p>	<p>90 % der lfd. Personalkosten vergleichbarer öffentl. Schulen¹ und davon 15 % als Sachkostenzuschuss (Ausnahme: Förderschulen, diese erhalten 25 % des Personalkostenzuschusses als Sachkostenzuschuss)</p> <p>Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Schüler, die die Schule besuchen. Der Zuschuss wird je Schuljahrgang höchstens für die Zahl der Schüler gewährt, die das Produkt aus der Anzahl der Klassen je Jahrgang der Ersatzschule und der Klassenfrequenz an vergleichbaren öffentlichen Schulen um nicht mehr als 20 v.H. überschreitet. § 18 a SchulG</p>	<p>Die Schule ist verpflichtet, der Schulbehörde jederzeit Einblick in ihren Betrieb und ihre Einrichtungen zu geben, sowie Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung erforderlich ist. Die Schulbehörde kann jederzeit an Ort und Stelle Nachprüfungen vornehmen. § 10 Abs. 2 Ersatzschulverordnung (ESch-VO)</p> <p>Die Gemeinnützigkeit sowie ein Jahresabschluss, aus dem sich die Verwendung der Finanzhilfe sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für die jeweils bezuschusste Ersatzschule ergeben, sind unverzüglich nachzuweisen. In Einzelfällen kann die Vorlage eines von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses verlangt werden.</p>	<p>Beurlaubung von öffentlichen Lehrkräften an Ersatzschule unter Fortzahlung der Bezüge oder ohne Bezüge, (§ 16 a Abs. 5 SchulG)</p>	<p>Grundschulen: (Klassen 1 bis 4): 2.996,50 Euro</p> <p>Sekundarschulen: (Klassen 5 bis 10): 3.689,58 Euro</p> <p>Gymnasien: (Klassen 5 bis 10): 3.462,70 Euro (Klassen 11 bis 13): 4.322,17 Euro (Modell 13 k): 4.245,90 Euro</p> <p>Förderschulen für Geistigbehinderte: 16.349,31 Euro Schulen mit Ausgleichsklassen: 12.907,90 Euro</p>

¹ Berechnung wie folgt: $\frac{\text{Wochenstundenbedarf}}{\text{Schüler je Klasse}} \times \text{je Klasse} \times 90\%$ der pauschalierten Kosten eines Lehrers (Kosten einer Lehrkraft nach der Vergütungsgruppe BAT-Ost, die das Land für eine angestellte verheiratete 39jährige Lehrkraft mit einem Kind in der vergleichbaren öffentl. Schule nebst Zulagen und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu zahlen hat).

Der sich aus dieser Formel ergebende Betrag ist der Anteil der Personalkosten der Lehrer am Schülerkostensatz, der pro am 1. Unterrichtstag vorhandener Schüler zu zahlen ist. Hinzuzurechnen ist eine Pauschale für zu gewährende Anrechnungen, nämlich 5 % (Grundschulen, Sekundarschulen, Sek I des Gymnasiums, Sonderschulen) bzw. 10 % (Sek II Gymnasium, berufsbildende Schulen) des Anteils der Lehrerkosten am Schülerkostensatz, § 8 Ersatzschulverordnung

			§ 7 Abs. 7 ESch-VO		Berufsfachschulen (durchschnittl. ¹): 3.500,-- Euro Berufsschulen: 1.499,79 Euro
2. Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Prägung	wie 1. und: - Wartefrist (drei Jahre) - Eine vorzeitige Finanzhilfe kann, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder der Träger der Schule bereits Finanzhilfe für eine Schule von besonderer pädagogischer Bedeutung in Sachsen-Anhalt erhält, vor der Anerkennung gewährt werden. § 18 Abs. 2 SchulG	wie 1. Die vorzeitige Finanzhilfe umfasst 75 v.H. der Regelfinanzhilfe	wie 1.	wie 1.	Waldorfschulen (Klassen 1 bis 4): 2.996,50 Euro (Klassen 5 bis 13): 3.576,14 Euro
3. Übrige Ersatzschulen	§ 18 SchulG Eine vorzeitige Finanzhilfe kann, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder der Träger der Schule die Anerkennungsvoraussetzungen an einer anderen Schule im Land Sachsen-Anhalt bereits erbracht hat, vor der Anerkennung gewährt werden. Bewährten Trägern einer anerkannten Ersatzschule wird auf Antrag für eine neue genehmigte allgemein bildende Ersatzschule derselben Schulform nach einjährigem Schulbetrieb eine vorzeitige Finanzhilfe gewährt, wenn die Schule ordnungsgemäß betrieben wird. Nach Maßgabe des Haushalts kann eine	Die vorzeitige Finanzhilfe umfasst 75 v.H. der Regelfinanzhilfe.			

¹ Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten von Berufsfachschulen: SVBl. I. S. 1998, S. 258.

	Startförderung gewährt werden (§ 18f SchulG)				
--	-------------------------------------------------	--	--	--	--

Land: Schleswig-Holstein Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2005
1. Grundschulen	<ul style="list-style-type: none"> - als Ersatzschule genehmigte Schule - Wartefrist (drei Jahre beanstandungsloser Betrieb seit erstmaliger Genehmigung) <p>Abweichend von diesen Voraussetzungen kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.</p> <p>§ 60 SchulG</p>	<p>Gewährt wird</p> <p>a) Fehlbedarfsfinanzierung Gemäß §§ 60 ff. SchulG in der durch Haushaltsbegleitgesetz 2002 geänderten Fassung gewährt das Land bei Bedarf Trägern von Ersatzschulen in freier Trägerschaft Zuschüsse zu den laufenden Kosten und den Kosten der Lehrkräfte. Veranschlagt ist die Zahlung von Zuschüssen bis zu 80 v.H./100 v.H. der Durchschnittskosten einer Schülerin oder eines Schülers¹ an vergleichbaren öffentlichen Schulen mit den für 2001 maßgeblichen Schülerkostensätzen zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden; wird der Höchstbetrag nicht erreicht, wird Fehlbedarf als Zuschuss gezahlt</p> <p>b) Festbetragsfinanzierung Wenn drei Jahre nacheinander der Höchstbetrag bewilligt wurde, wird in den Folgejahren der jeweilige Höchstbetrag als Festbetrag unabhängig vom Bedarf gewährt (§ 66 Abs. 4 SchulG)</p>	<p>Die Schulträger mit Fehlbedarfsfinanzierung haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Sach- und Personalkosten vorzulegen. Beizufügen ist die Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls eine Bilanzierung nicht erfolgt, die Einnahme-Überschussrechnung. (§ 66 Abs. 2 SchulG).</p> <p>Für Schulen mit Festbetragsfinanzierung entfällt der Verwendungsnachweis; nach fünf Jahren Festbetragsfinanzierung kann deren Weitergewährung von einer erneuten Bedarfsprüfung abhängig gemacht werden. (§ 66 Abs. 4 SchulG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschüsse zu Bauinvestitionen (§ 60 Abs. 4 SchulG) - Unabhängig vom Höchstbetrag können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden (§ 63 Abs. 4 SchulG). 	<p>3.029,77 Euro</p> <p>Kl. 1 bis 4 von Waldorfschulen: 3.029,77 Euro</p>

¹ Maßgeblich ist die Jahresdurchschnittszahl der Schüler, errechnet nach der am ersten jeden Monats vorhandenen Schülerzahl (§ 64 Abs. 1 SchulG). Gerechnet werden nur Schüler, die ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben oder für die das Land Erstattungen nach § 77 a Abs. 1 Satz 1 SchulG erhält (§ 63 Abs. 6 SchulG). Ausnahme: Heimsonderschulen (§ 63 Abs. 6 Satz 3 SchulG).

		Berechnung des Bedarfs (§ 61 i.V.m. § 62 SchulG): Sachkosten ¹ + Personalkosten ² + Kosten aufgrund besonderer pädagogischer Prägung abzüglich Eigenanteil = Einnahmen, die aus dem Schulbetrieb entstehen und Zuwendungen von Dritten für den laufenden Schulbetrieb. Die Einnahmen müssen mind. 15 % der Kosten decken (§§ 61, 62 i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 2, § 85 Abs. 2 SchulG).			
2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen	wie 1.	wie 1.	wie 1.	wie 1.	Hauptschulen: 3.029,77 Euro Waldorfschulen Kl. 5 bis 13: 4.433,73 Euro Realschulen: 3.579,57 Euro Gesamtschulen: 3.670,58 Euro Gymnasien: 4.580,93 Euro
3. Schulen für geistig Behinderte	wie 1.	Höchstbetrag 100 % sonst wie 1. Kein Eigenanteil an Einnahmen erforderlich	wie 1.	wie 1.	15.413,16 Euro
4. Sonderschulen Lernbehinderte	wie 1.	wie 1. Kein Eigenanteil an Einnahmen erforderlich	wie 1.	wie 1.	7.268,04 Euro

¹ Sachkosten sind die Kosten, die als laufende Kosten an einer vergleichbaren öffentlichen Schule entstehen, einschließlich der Abschreibungen auf das bei Inkrafttreten des SchulG für den Schulbetrieb erforderlichen genutzten oder erforderlichen im Bau befindlichen Gebäude und bewegliche Vermögen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften oder einer verkehrüblichen Miete für Schulgebäude und Unterrichtsräume (§ 61 Abs. 1 i.V.m. 53 Abs. 1 Satz 2 SchulG).

² Personalkosten sind Aufwendungen für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst, die für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind (§ 61 Abs. 2 SchulG) und zwar Besoldung und Vergütung, Kosten der Vertretungen, Umzugskosten, Trennungsgelder, Reisekosten, Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlicher Altersversorgung, Mehrarbeitsvergütungen und Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte in Ausbildung, Vergütung für nebenamtlichen und -beruflichen Unterricht, Kosten der Gesundheitsüberwachung und Stellenausschreibung und Vergütungen der Lehrerbildung und -fortbildung (§ 61 Abs. 2 i.V.m. § 85 Abs. 2 und 3 SchulG).

		derlich			
5. Berufsbildende Schulen	wie 1.	Höchstbetrag: 50 %, Gemäß Haushaltsbegleitgesetz 2002 wurden die Schülerkostensätze des Jahres 1998 bis Ende 2003 für die berufsbildenden Schulen festgeschrieben, ab 2004: wie 1.	wie 1.	wie 1.	18 unterschiedliche Schülerkostensätze (zusätzlich Teilzeitsätze)
6. Schulen der dänischen Minderheit	wie 1.	100 % des Betrages, der im Landesdurchschnitt für einen vergleichbaren öffentlichen Schüler für 2001 ermittelt wurde, zuzüglich des Personalkostenanteils um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen jährlich erhöht werden.	Ohne Verwendungsnachweis.	Zuschüsse zu Bauinvestitionen.	Grund- und Hauptschulen: 3.787,21 Euro Realschulen: 4.474,46 Euro Gymnasien: 5.726,17 Euro Sonderschulen: 9.085,05 Euro Gesamtschulen: 4.588,23 Euro

Land: Thüringen Schulart	I. Voraussetzungen für Regelfinanzhilfe	II. Berechnung	III. Verwendungsprüfung	IV. Sonstige Arten von Finanzhilfe	V. Jahresbetrag pro Schüler 2005 ¹
1. <u>Allgemeinbil-</u> <u>dende Schulen</u> - Grundschulen - Regelschulen - Gymnasien - Waldorfschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Wartefrist (in der Regel drei Jahre)² - Gemeinnützigkeit des Schulträgers i.S.v. § 52 Abgabenordnung - Kein Anspruch auf andere öffentliche Finanzhilfe § 15 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)	Pauschalisierungsverfahren nach § 16 ThürSchfTG: Vomhundertanteil ³ des Schülerkostenjahresbetrags (Personalkosten und Sachkosten) $\text{Zahl der Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besuchten} \times$ $\frac{\text{Personalkostenanteil: auf Basis der Kosten für Schüler staatlicher Schulen in jeweils vergleichbarer Schulart, Schulform, Fachrichtung oder Bildungsgang im vorletzten Jahr}^4}{\text{durchschnittliche Aufwendungen des Landes für angestellten Lehrer in jeweils vergleichbarer Schulart, Schulform, Fachrichtung oder Bildungsgang im vorletzten Jahr}}$	Verwendung der Finanzhilfe ist unter Vorlage der entsprechenden Belege bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres nachzuweisen, § 16 Abs. 9 ThürSchfTG	<ul style="list-style-type: none"> - Staatl. Finanzhilfe zu Baumaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts, nach für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen (§ 17 ThürSchfTG) - Schüler erhalten Zuschüsse zu den Lernmittelkosten in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen wie Schüler an staatlichen Schulen (§ 19 ThürSchfTG) - Zuweisung von Lehrern des Landes unter Fortzahlung der Bezüge (§ 10 Abs. 2 ThürSchfTG) unter 	Ø 4.271,-- Euro

¹ Schülerjahresbeträge für das Jahr 2005 auf Basis der Berechnung nach § 16 ThürSchfTG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. S.150). Schülerjahresbeträge für das Jahr 2006 auf Grundlage der modifizierten Berechnungsweise nach § 22a ThürSchfTG vom 05. März 2003, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446-469) i.V.m. § 16 ThürSchfTG vom 05. März 2003 liegen noch nicht vor

² Ausnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 ThürSchfTG): 1. Ersatzschule erspart staatliche Schule; 2. Schulträger betreibt bereits (vorläufig) genehmigte Ersatzschule mit derselben Schulart, derselben Schulform und demselben Bildungsgang in Thüringen; 3. Schule ist eine Berufs(förder)schule; bei Vorliegen besonderen öffentlichen Interesses und besonderer pädagogischer Ausprägung bei Ersatzschulen die zu allgemeinen und berufsbildenden Abschluss führen, Verkürzung der Wartefrist auf bis zu zwei Jahre möglich.

³ Festlegung des Vomhundertanteils im Rahmen einer Rechtsverordnung (§ 16 Abs. 7 ThürSchfTG), diese liegt derzeit noch nicht vor

⁴ Hierzu wird derzeit ein Ausschreibungsverfahren für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des Schülerkostenbetrags an staatlichen Schulen im Freistaat Thüringen durchgeführt.

		<p>Sachkostenanteil: pauschal, durchschnittliche Aufwendungen des Landes und der staatlichen Schulträger für Sachkosten ⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb der Schule kann im Einzelfall höhere Finanzhilfe gewährt werden - Finanzhilfe ist mit einem Anteil von mind. 75. v.H. für Personalkosten, mind. 15. v.H. für Sachkosten zu verwenden - Höchstgrenze sind tatsächlich angefallene Kosten <p><u>Übergangsbestimmung für 2006/2007:</u></p> <p>§ 22 a ThürSchFTG Schülerbetrag je Schule (im Jahr 2004 gezahlte Finanzhilfe für Personal- und Sachkosten ÷ Schülerzahl der Schulstatistik im Jahr 2004) X 1.5 v.H. für 2006 (+weitere 1,2 v.H. für 2007) X Schülerzahl der Schulstatistik für Schuljahr 2005/2006 im Jahr 2006 (für Schuljahr 2006/2007 im Jahr 2007) X 98 v.H. für Regelschulen und Gymnasien im Jahr 2006 (96v.H. im Jahr</p>		<p>Anrechnung der tatsächlichen Gehaltskosten auf die staatliche Finanzhilfe (§ 16 Abs. 6 ThürSchFTG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrerfortbildung, sofern das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung nicht ausgelastet ist (§ 20 ThürSchFTG) 	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		2007) bzw. 95 v.H. in Grundschulen im Jahr 2006 (90 v.H. im Jahr 2007) Finanzhilfe ist mit einem Anteil von mindestens 80 v. H. für Personalkosten, mindestens 15 v.H. für Sachkosten zu verwenden.			
2. <u>Förderschulen</u> mit Förder- schwer- punkten - geistige Entwicklung - körperliche und moto- rische Ent- wicklung - Sehen	wie 1.	Wie 1. jedoch wird Schülerbetrag in den Jahren 2006/2007 mit 90 v.H. multipliziert	wie 1.	wie 1.	Ø 18.129,-- Euro
- emotionale und soziale Ent- wicklung/ - Lernen - Sprache	Wie 1.	Wie 1. jedoch wird Schülerbetrag in den Jahren 2006/2007 mit 90 v.H. multipliziert	Wie 1.	Wie 1.	Ø 8.617,-- Euro
- Förderberufs- schulen	Wie 1.	Wie 1. jedoch wird Schülerbetrag in den Jahren 2006/2007 mit 90 v.H. multipliziert	Wie 1.	Wie 1.	Ø 6.130,-- Euro
3. <u>Berufsbildende Schulen</u>	Wie 1.	Wie 1. jedoch wird Schülerbetrag im Jahr 2006 mit 89 v.H., im Jahr 2007 mit 78 v.H. multipliziert	Wie 1.	Wie 1.	Ø 3.797,-- Euro